Bestellung und Einkaufsbedingungen Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

1. Allgemeines

Für sämtliche - auch alle zukünftigen Bestellungen gelten ausschließlichdie nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bestimmungen desLieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich,auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Lieferabrufe sowie ihreÄnderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungenund Lieferabrufe können auch durch
- Datenfernübertragung oder Telefaxerfolgen. Sie sind auch ohne unsere Unterschrift verbindlich.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit derschriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Ziffer 2.1 Satz 2findet entsprechende Anwendung.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es seidenn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochenseit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werdenverbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seitZugang widerspricht.

3. Lieferung

- 3.1 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen undist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlichabweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wiebeispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowieAuslösungen.
- 3.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten diegesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeitenhinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung desLiefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an dertermingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbartenQualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unserebestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 3.3 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wirhaben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 75 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Rechnung als auch der Vertragsgegenstände beziehungsweise Erbringungder Leistung.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung aufMangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir werden den Vertragsgegenstand, soweit und sobald diesnach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweitverzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 5.3 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 5.4 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprücheinstandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Lieferantunsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

5.5 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
5.6 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergangvorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sacheoder des Mangels unvereinbar.

6. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungenbleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendetwerden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilenerfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teilehergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten füruns verwahrt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns für die Ausführungdes Auftrages gelieferten Material sowie an den aus der Be- und Verarbeitung entstandenen Sachen vor. Der Lieferant ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen verpflichtet.
- 7.2 Leisten wir eine Anzahlung oder Teilzahlung, so verpflichtet sichder Lieferant, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Vertragsgegenstandes benötigten Sachen Dritter zu verwenden. Erüberträgt jetzt schon das Eigentum an diesen Sachen auf uns, so dass mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Sachen und spätestens mit der von ihmgeleisteten Zahlung an Dritte das Eigentum auf uns übergeht. DerLieferant tritt, soweit das Eigentum an solchen Sachen noch nicht aufuns übergegangen ist, sein Anwartschaftsrecht und seinen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an uns ab.
- 7.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Lieferant für uns vor,ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht durchBe- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder, Vermischung dergelieferten Waren mit anderen Sachen Miteigentum oder Alleineigentumbeim Lieferanten, so überträgt der Lieferant dieses bereits jetzt anuns. Der Lieferant wird den Besitz der Sachen für uns als Verwahrer mitkaufmännischer Sorgfalt ausüben. 7.4 Be- oder verarbeitet der Lieferant Vorbehaltswaren mit ihmnichtgehörenden Waren, so steht uns, sofern nicht kraft Gesetzes für ihnein Alleineigentum entsteht, das Miteigentum an den neuen Sachen imVerhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten Vorbehaltswaren zu denFakturwerten der anderen verarbeiteten Waren zu, im Falle derVerbindung, Vermengung oder Vermischung durch den Lieferanten mit ihmnicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum oder Alleineigentuman den neuen Sachen nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Wir sind weiterberechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzesoder seiner Niederlassung zu verklagen.
- 8.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

Hinweis: Daten unserer Lieferanten werden von uns EDV-mäßiggespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklungder Beziehungen erforderlich ist.

9. Conflict Minerals:

Der Verkäufer versichert, dass die Materialien, die vom Verkäufer im Rahmen dieser Bestellung an den Käufer geliefert werden, keine Substanz Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzendenLand enthalten, die die Offenlegung nach Maßgabe der Konfliktmineralien Bestimmungen des "Dodd-Frank Wall Street Reform and Cosumer Protection Act" bzw. den

damit verbundenen Vorschriften, erfordenwürde. Der Verkäufer versichert weiter, dass er die erforderlichen Verfahren etabliert hat, sie anwendet und alle Maßnahmen getroffen hat, in Übereinstimmung mit den Konfliktmineralien Bestimmungen des "Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act" bzw. den damit verbundenen Vorschriften, um eine Zertifizierung entsprechend dem vorherigem Satz sicherzustellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Inhalt dieser Regelung an seine Lieferanten weiterzugeben, die im Rahmendieser Bestellungen Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen. Der Käuf er behält sich das Recht vor, die Weitergabe dieser Bestimmung an diese Unterlieferanten, zu überprüfen.